

liche Gegebenheiten dies nahelegten, daß die Kirche dem Grundsatz *consensus facit nuptias* nur mit Einschränkungen folgte, daß im kirchlichen Prozeßrecht neben römischen oder jüdischen auch spezifisch neutestamentliche Elemente wirksam wurden und daß schließlich nicht nur Eigenkirchen und Eigenklöster, sondern auch die Kleriker selbst, sobald sie in ihrer Mehrheit aus den neuen Volksstämmen kamen, dem jeweiligen Stammesrecht unterstanden. Die Kirche, so schließt der Vf., paßte sich jeweils dem Recht der Gesellschaft an, in der sie lebte; deshalb konnten vielfach nicht-römische Vorstellungen und Gewohnheiten ihre Rechtsordnung beeinflussen, ohne daß freilich das römische Recht je völlig verdrängt worden wäre. — Im Anhang druckt F. eine für sein Thema besonders aufschlußreiche römische Gerichtsurkunde von 998 aus Balzanis „*Regesto di Farfa*“ (1883) nach, ohne zu bemerken, daß sie seither als DO. III 278 sowie in C. Manaresis „*Placiti del Regnum Italiae*“ 2/1 (1957) S. 367 ff. Nr. 236 mit verbessertem Text publiziert worden ist. Wolfgang Stürner

Peter Brommer, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 60 (1974) S. 1—120, sammelt in seiner von H. Fuhrmann angeregten Tübinger Dissertation zunächst, was heute über das Leben und Schaffen Theodulfs bekannt ist, der bei Karl d. Gr. in hohem Ansehen stand, wohl 798 Bischof von Orléans wurde und 821 starb — drei Jahre nach seiner Verurteilung wegen angeblicher Beteiligung an einer Verschwörung gegen Ludwig. Dann wendet sich die Arbeit ihrem eigentlichen Thema, den beiden Rechtssammlungen des Bischofs zu. Sie behandelt die Hss. und kann über die 33 in der Forschung bisher genannten Codices von Theodulfs erster Sammlung hinaus zwölf weitere ermitteln, zu den beiden Hss. der zweiten Sammlung immerhin noch eine dritte. Aufgrund der Angaben dieser Hss. steht Theodulf eindeutig als der Autor der ersten und der entscheidenden Teile der zweiten Sammlung fest; beide stammen aus der Zeit um 800 und sind in der Hauptsache selbständige Leistungen Theodulfs. So dürfen sie als die ersten greifbaren Zeugnisse jener Gattung von Rechtsquellen gelten, die die Forschung als *capitula episcoporum* bezeichnet, mit der sie sich bisher aber nur wenig befaßte. Der Vf. stellt die erhaltenen Beispiele der Gattung zusammen und zeigt, daß sie — wohl das Vorbild der Kapitularien Karls d. Gr. nachahmend — zwischen 800 und 930 vor allem in Mittel- und Nordfrankreich entstanden und als rechtsverbindliche Anordnungen eines Bischofs für die Priester und Laien seiner Diözese vor allem über Fragen der Kirchenzucht und Verwaltung definiert werden können. Die inhaltliche Analyse ordnet die recht verschiedenartigen, noch nicht streng nach übergreifenden Gesichtspunkten gegliederten Bestimmungen Theodulfs neun zentralen Themenbereichen zu (Synode, Bildungswesen, Wirtschaftssystem, Kirche und Gemeinde, Simonie, Liturgie, Beichte und Bußwesen, Fasten, Ehefragen) und ergänzt ihre Aussagen jeweils durch einschlägige Vorschriften anderer bischöflicher Kapitularien. Insgesamt erweist sich Theodulf als ein erstaunlich eigenständiger, zuweilen auch recht strenger Gesetzgeber, die genaue Untersuchung seines Werkes bekräftigt also das Urteil, das schon E. Seckel, NA 26 (1901) S. 59, über den Bischof von Orléans fällt. — Der umfangreiche Anhang veröffentlicht erstmals *capitula episcoporum* aus der Hs. Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. IV sin. Cod. 4, sowie kürzere Auszüge aus einer Reihe anderer Codices, er bringt eine Aufstellung der Quellen der Sendanweisung Reginos von Prüm und weist schließlich auf zahlreiche neu aufgefundene Hss. hin, die Werke Theodulfs bzw. verschiedene *capitula episcoporum* enthalten. Eine kritische Edition der Kapitularien Theodulfs im Rahmen der MGH wird vom Vf. vorbereitet. Wolfgang Stürner